

Bündner Alpenpässe allenfalls noch zum Gebiet von Chur hinzugerechnet werden kann; daß jedoch der Verfasser der Constitutio jenen geographischen Begriff bis nach Piacenza und über den Po hinüber erstreckt und ihn einfach gleichbedeutend mit 'Welschland' gebraucht haben solle, scheint mir nicht recht glaublich.

Ansichts dieser Schwierigkeit, den Ausdruck *curia Gallorum* im Zusammenhange des Reichenauer Textes befriedigend zu erklären, nimmt es Wunder, daß das einzige Mittel, sie mit einem Schlage zu beseitigen, bisher nicht benützt, ja, wie es scheint, nicht einmal ernstlich in Erwägung gezogen worden ist: die Wahl einer anderen Lesart. Eine solche bietet nämlich die von SCHULTE entdeckte, von SCHEFFER-BOICHOEST zuerst verwertete Überlieferung der Constitutio in dem i. J. 1593 von Karl Brantz hergestellten, heute im Karlsruher Archive befindlichen Sammelbände, der Auszüge und Abschriften der damals in Reichenau noch vorhandenen Urkunden enthält.<sup>1</sup> Unter den acht bisher für die Textherstellung der Constitutio herangezogenen Abschriften ist sie die einzige, die unmittelbar auf das nicht mehr vorhandene angebliche Original des Gesetzes zurückgeht. Demgemäß hat auch LUDWIG WEILAND für seine Ausgabe in den MG. Const. unter den sieben ihm bekannten Handschriften<sup>2</sup> der Karlsruher, obwohl sie die jüngste ist, den ersten Platz eingeräumt; er hat ihren Wortlaut zugrunde gelegt<sup>3</sup> und ihre von der sonstigen Überlieferung abweichenden Lesarten nur in wenigen Fällen in den Apparat verwiesen. Zu diesen Fällen gehört aber auch unsere Stelle, wo die Brantzsche Abschrift nicht *ad curiam Gallorum* liest, sondern *ad ruinam Gallorum*. WEILAND hat, da alle übrigen Handschriften *curiam* bieten, *ruinam* offenbar ebenso für einen Lesefehler des Abschreibers gehalten<sup>4</sup> wie sein *a diaetis* anstatt *radicitus* in § 1, sein *hunc in campum* anstatt *hoc est in campum* in § 3, sein *hominum* für *hominium* in § 4, sein *iurent* für *si irent* in § 5, sein *Hermirus* für *Hernustus* in der Rekognitionszeile der Urkunde.

<sup>1</sup>) Karlsruhe, Landesarchiv: Rep. 373 S. 5; vgl. dazu SCHEFFER-BOICHOEST, a. a. O. S. 4 N. 8 und S. 16.

<sup>2</sup>) Später wurde noch eine achte bekannt: Innsbruck, Universitätsbibl. Hs 400, 13./14. Jh.; vgl. G. KLAPEER in MIÖG 35 (1914) 725 ff.

<sup>3</sup>) Vgl. seine Worte in der Vorbemerkung: 'fas est nos codicem unicum, qui ad tabularium Augiense recedit, quamvis recentioris sit aevi et scripturis singularibus excellat, pro fundamento textus ponere' (MG. Const. 1, 661).

<sup>4</sup>) Wie schon vor ihm auch SCHEFFER-BOICHOEST, der Zs. Gesch. ORh. NF. 3, 187 N. 2 *ad ruinam* ausdrücklich als solchen bezeichnet.